

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 231/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans-Jürgen P. [REDACTED] als Gesellschafter bürgerlichen Rechts der "G. [REDACTED] M. [REDACTED], S. [REDACTED] - [REDACTED]", O. [REDACTED] Weg [REDACTED], I. [REDACTED] - H. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Siegfried E. [REDACTED], B. [REDACTED] He. [REDACTED] weg [REDACTED],
D. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf,
Treier, Dr. Brunotte und Dr. Zülch

am 20. Januar 1988

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten vom 17. Dezember 1987,
den Wert seiner Beschwer auf mehr als 40.000 DM
festzusetzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Klagt der Wechselgeber auf Herausgabe des Wechsels, so
ist die Beschwer des unterliegenden Wechselnehmers nicht nach
§ 6 ZPO, sondern nach § 3 ZPO zu bemessen. Maßgebend ist das
Interesse, das der Kläger an der Wiedererlangung der Urkunde
hat (vgl. Hillach/Rohs, Handbuch des Streitwerts in bürger-
lichen Rechtsstreitigkeiten, 4. Aufl., S. 430; Markl, GKG,
2. Aufl., Anhang § 12/§ 3 ZPO unter "Wechselklage" je m.w.N.;
anderer Ansicht Schneider, Streitwert, 7. Aufl., unter
"Wechselprozeß"; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 6
Rdn. 7 m.w.N.). Auch für die Bemessung des Wertes des An-
spruchs auf Unterlassung der Vorlegung zur Zahlung ist § 3
ZPO maßgebend. Es kommt auf das Interesse an der Unterlassung
der Vorlegung an. Dieses entspricht im allgemeinen dem Wert
des Anspruchs, den der Wechselinhaber mit dem Wechsel durch-
setzen will.

- 3 -

Hiervon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Die Gründe, die es zur Rechtfertigung seiner Auffassung anführt, der Wert der Beschwer des Beklagten mache im vorliegenden Fall nur etwa ein Drittel der Wechselsumme aus, nämlich 27.000 bis 28.000 DM, sind nicht zu beanstanden und werden auch durch den Antrag des Beklagten vom 17. Dezember 1987 nicht entkräftet.

Braxmaier

Treier

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)